BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 204/08 B

L 5 R 448/07 (Sächsisches LSG)
S 3 R 543/06 (SG Leipzig)

…… ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 18.3.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente sowie auf Bewilligung einer berufsbezogenen Zuwendung für Ballettmitglieder ab dem 1.7.1990 bis zum Beginn der Altersrente im Ergebnis verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen einer Divergenz.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 1.7.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*.

4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich ihr Prozessbevollmächtigter vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, insbesondere seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages darzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass er sein Beschwerdevorbringen teilweise als angebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung "verklausuliert" bzw in die Gestalt einer Divergenzrüge kleidet.

5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, das umfangreiche Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt.

6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS